



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
AL 3 - Herr Schröder
Gustav-Bratke-Allee 2
30001 Hannover

Bearbeitet von
Friederike Eilers
E-Mail
NLJHA@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
02.12.2020

**Anhörungsverfahren zum Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung“
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der NLJHA beschließt die Stellungnahme zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung“:

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt grundsätzlich den Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung.“

Zu einigen der vorgesehenen Änderungen möchten wir unsere Einschätzungen und Anregungen vorbringen:

Die Begrifflichkeit „politische Jugendbildung“ ist mit Blick auf den Titel der Richtlinie in Bezug auf den weiteren Zweck der Verordnung missverständlich: Außerschulische, politische (Jugend)Bildung ist nicht nur ein Auftrag der nach dieser Richtlinie zu fördernden Träger, sondern auch z.B. der Träger der Kinder- und Jugendarbeit und wird von zahlreichen freien und öffentlichen Trägern in Niedersachsen in unterschiedlichsten Maßnahmen umgesetzt. Die Richtlinie sieht hier aber nur eine Förderung der politischen Jugendorganisationen und Jugendverbände – in der Regel also der Jugendorganisationen der politischen Parteien – vor. Bei einer weiten Auslegung der in der Verordnung genutzten Begrifflichkeiten, insbesondere des Begriffs „Jugendverband“ scheint eine Förderung zahlreicher Träger und Maßnahmen möglich. Ob dies aber durch das Sozialministerium beabsichtigt ist, bleibt fraglich.

In Nr. 2.2 wird die Möglichkeit der Förderung von modellhaften Maßnahmen und innovativen Projekten der politischen Jugendbildung neu aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen mit landesweiter Bedeutung, „Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen“ sowie die internationale Zusammenarbeit. Der NLJHA unterstützt das Anliegen des Sozialministeriums, besonders innovative Maßnahmen anzuregen und gesondert zu fördern. Gleichzeitig sollte bei jeder Förderung von innovativen Maßnahmen die Frage einer eventuellen Überführung in die Regelförderung bedacht werden.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 30 - 32
30175 Hannover

Öffnungszeiten
Montag – Freitag
09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0511 89701 - 0

Bankverbindung
IBAN: DE58 2505 0000 1900 1525 17
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail PoststelleLSHannover@ls.niedersachsen.de

Nr. 4.5 wurde neu ergänzt und regelt den Ort der Durchführung von Veranstaltungen. Dies wird im Sinne der Klarheit der Verordnung unterstützt.

Durch eine Änderung in Nr. 5.1 Satz 1 wird die Form der Förderung von einer Festbetragsfinanzierung in eine Anteilsfinanzierung geändert. Angesichts der vorgesehenen Möglichkeit der Nachbewilligung im laufenden Haushaltsjahr ist diese Form der Finanzierung sinnvoll, sie darf jedoch nicht dazu führen, dass wegfallende KoFinanzierungen oder ausbleibende Teilnahmebeiträge die kalkulierte Höhe des Landeszuschusses gefährden, weil sich dieser prozentual an den Gesamteinnahmen im Antrag reduzieren könnte.

Nr. 5.1 Satz 2 beschreibt die Berechnung die Verteilung der Förderhöhe zwischen den antragsberechtigten Trägern auf Grundlage der Förderung der letzten 3 Jahren. Hier stellt sich die Frage, ob es durch die gewählte Art der Berechnung tatsächlich Veränderungen in der Förderhöhe geben wird oder ob es zu einer jährlichen Fortschreibung kommt: Davon ausgehend, dass es durch die Neufassung der Richtlinie beabsichtigt ist, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von den antragstellenden Organisationen zukünftig ausgeschöpft werden, greift ggf. auch Satz 3 (Erhöhung der Förderung bei Mehrbedarf) nicht. Zu Verschiebungen könnte es dann nur kommen, wenn einzelne Zuwendungsempfänger ihre Mittel nicht ausschöpfen. Daher erscheint eine Bemessung der Förderhöhe anhand von den erreichten Teilnahmetagen oder anderen objektivierbaren Kriterien sinnvoller.

In Nr. 5.3 wird die Höhe der Zuschüsse definiert. Die Anpassung der Fördersätze wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte
Vorsitzende